

# **TARIFVEREINBARUNG**

über  
Vermögenswirksame Leistungen  
für die Arbeitnehmer des Elektrohandwerks  
in Bayern

# **TARIFVEREINBARUNG**

über  
Vermögenswirksame Leistungen  
für die Arbeitnehmer des Elektrohandwerks  
in Bayern

Zwischen dem

**Landesinnungsverband für das Bayerische Elektrohandwerk**  
Herzog-Heinrich-Straße 13, 80336 München

einerseits

und der

**Christlichen Gewerkschaft Metall, Landesverband Bayern**  
Bauerngasse 8, 97421 Schweinfurt

andererseits

wird nachfolgender Tarifvertrag abgeschlossen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt

1. Räumlich: Für das Land Bayern
2. Fachlich: Für alle Betriebe in den Handwerken
  - a) Elektrotechnik
  - b) Informationstechnik
  - c) Elektromaschinenbau
3. Persönlich: Für alle Arbeitnehmer und Auszubildenden mit Ausnahme der leitenden Angestellten gemäß § 5 Abs. 2 oder Abs. 3 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG).

Nicht Arbeitnehmer im Sinne dieses Vertrages sind Arbeitnehmer, deren Entgelt auf außertariflicher Grundlage über den Rahmen der höchsten Entgeltgruppe um 20 % hinausgehend geregelt wird.

## **§ 2 Leistungen und deren Voraussetzungen**

1. Der Arbeitgeber erbringt gemäß § 3 Ziffer 2 dieses Tarifvertrages vermögenswirksame Leistungen nach Maßgabe der Bestimmungen des "Fünften Gesetzes zur Förderung der Vermögensbildung der Arbeitnehmer" in der Fassung vom 21. Juli 1994, geändert durch Gesetz vom 29. Dezember 2003.

2. Die Vermögenswirksame Leistung beträgt monatlich für jeden Arbeitnehmer 27 Euro und für jeden Auszubildenden 14 Euro.
3. Teilzeitbeschäftigte haben Anspruch auf eine anteilige vermögenswirksame Leistung, die sich nach dem Verhältnis ihrer vertraglichen Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit bemisst.
4. Die vermögenswirksame Leistung wird für jeden Kalendermonat gezahlt, für den mindestens zwei Wochen Anspruch auf Entgelt oder Ausbildungsvergütung besteht.
5. Der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung entsteht erstmals mit Beginn des 7. Kalendermonats einer ununterbrochenen Zugehörigkeit zum Betrieb oder Unternehmen.
6. Der Anspruch ist in der Höhe ausgeschlossen, in der der Arbeitnehmer für denselben Zeitraum schon von einem anderen Arbeitgeber vermögenswirksame Leistungen erhalten hat oder noch erhält.

### **§ 3 Anlagearten und Verfahren**

1. Der Arbeitnehmer kann zwischen der in § 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes vorgesehenen Arten der vermögenswirksamen Anlagen frei wählen.  

Er kann allerdings für jedes Kalenderjahr nur eine Anlageart und ein Anlageinstitut wählen. Die vom Arbeitnehmer für ein Kalenderjahr getroffene Entscheidung kann nur mit Zustimmung des Arbeitgebers geändert werden.
2. Der Arbeitgeber hat den Arbeitnehmer bei Abschluss des Arbeitsvertrages aufzufordern, ihm spätestens einen Monat vor Anspruchsbeginn die Anlageart und das Anlageinstitut unter Beifügung der erforderlichen Unterlagen schriftlich mitzuteilen.  

Unterlässt der Arbeitgeber diese Aufforderung, so dürfen dem Arbeitnehmer hieraus keine Nachteile entstehen.

Unterrichtet der Arbeitnehmer den Arbeitgeber nicht fristgemäß, so entfällt für den jeweiligen Fälligkeitszeitraum der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung.
3. Für die Anlage der tariflich vereinbarten vermögenswirksamen Leistung und für die Rahmen des zulagebegünstigten Höchstbetrages liegende vermögenswirksame Anlage von Teilen des Arbeitentgeltes (§ 11 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes) soll der Arbeitnehmer möglichst dieselbe Anlageart und dasselbe Anlageinstitut wählen.
4. Ein Wahlrecht zwischen einer vermögenswirksamen Anlage und einer Barauszahlung ist ausgeschlossen; der Anspruch auf die vermögenswirksame Leistung ist unabdingbar.

Der Anspruch des Arbeitnehmers gegen den Arbeitgeber auf die in diesem Tarifvertrag vereinbarte vermögenswirksame Leistung erlischt nicht, wenn der Arbeitnehmer statt der vermögenswirksamen Leistung, eine andere Leistung, insbesondere eine Barleistung, annimmt. Der Arbeitnehmer ist nicht verpflichtet, die andere Leistung an den Arbeitgeber herauszugeben.

5. Auf die vermögenswirksame Leistung ist in der für den jeweiligen Zeitraum maßgeblichen Entgeltabrechnung gesondert hinzuweisen.
6. Betriebsvereinbarungen über den Zeitpunkt der Fälligkeit der vermögenswirksamen Leistung sind zulässig.

## **§ 4 Anrechnung**

1. Der Arbeitgeber kann auf die nach diesem Tarifvertrag vereinbarten vermögenswirksamen Leistungen diejenigen vermögenswirksamen Leistungen im Sinne des Fünften Vermögensbildungsgesetzes anrechnen, die er in dem Kalenderjahr bereits aufgrund eines Einzelvertrages oder einer Betriebsvereinbarung erbringt.
2. Für den Fall, dass der Arbeitgeber durch ein Gesetz zur Gewährung vermögenswirksamer Leistungen verpflichtet wird, besteht insoweit kein Anspruch aus diesem Tarifvertrag.

## **§ 5 Absichtserklärung der Tarifvertragsparteien**

Die Tarifvertragsparteien sind sich darüber einig, dass ihre Mitglieder nach Abschluss dieses Tarifvertrages über die Möglichkeiten der Anlage vermögenswirksamer Leistungen nach § 2 Absatz 1 Fünftes Vermögensbildungsgesetzes umfassend unterrichtet werden sollen. Sie erklären, nicht zu unternehmen, was geeignet sein könnte, dem Grundsatz der freien Wahl gemäß § 12 Fünftes Vermögensbildungsgesetzes entgegenzuwirken.

## **§ 6 Inkrafttreten und Laufdauer**

1. Sofern es durch Änderung des Fünften Vermögensbildungsgesetzes aus rechtlichen Gründen notwendig wird, werden die Tarifvertragsparteien den Tarifvertrag insoweit der gesetzlichen Regelung anpassen. Die Höhe der vom Arbeitgeber zu erbringenden vermögenswirksamen Leistungen wird dadurch nicht berührt.
2. Dieser Tarifvertrag, der am 1. Januar 2006 in Kraft getreten ist, wird mit Inkrafttreten des Tarifvertrags über altersvorsorgewirksame Leistungen vom 2. März 2010 durch diesen einvernehmlich ersetzt und damit zum 31. März 2010 beendet.  
Bis auf nachfolgende Übergangsregelungen wirkt er nicht nach.

- 2.1. Wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Tarifvertrags über altersvorsorgewirksame Leistungen ein vermögenswirksamer Vertrag des Arbeitnehmers/Auszubildenden nach diesem Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen bedient, ist der Arbeitgeber berechtigt, statt der altersvorsorgewirksamen Leistung nach dem Tarifvertrag über altersvorsorgewirksame Leistungen vermögenswirksame Leistungen nach Maßgabe dieses insoweit fortwirkenden Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen für die Restlaufzeit dieses vermögenswirksamen Vertrages zu erbringen, höchstens jedoch für eine insgesamt siebenjährige Laufzeit, soweit nicht der Arbeitnehmer/Auszubildende ausdrücklich statt der vermögenswirksamen Leistung die altersvorsorgewirksame Leistung nach dem Tarifvertrag über altersvorsorgewirksame Leistungen beantragt.  
In diesem Fall wird ein nach diesem Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen bestehender vermögenswirksamer Vertrag mit der Zahlung von altersvorsorgewirksamen Leistungen nicht mehr bedient.
- 2.2. Vorbehaltlich freiwilliger, über diesen Tarifvertrag hinausgehenden Regelungen, ist eine gleichzeitige Zahlung vermögenswirksamer Leistungen nach diesem Tarifvertrag und altervorsorgewirksamer Leistungen nach dem Tarifvertrag über altersvorsorgewirksame Leistungen abgeschlossen.

München, 2. März 2010

**Landesinnungsverband für das Bayerische Elektrohandwerk**  
Herzog-Heinrich-Straße 13, 80336 München

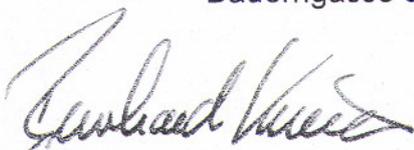


Alois Heldele



RA Hans W. Baumgärtler

**Christliche Gewerkschaft Metall**  
Landesverband Bayern,  
Bauerngasse 8, 97421 Schweinfurt



Bernhard Kreser



Peter Kalisch